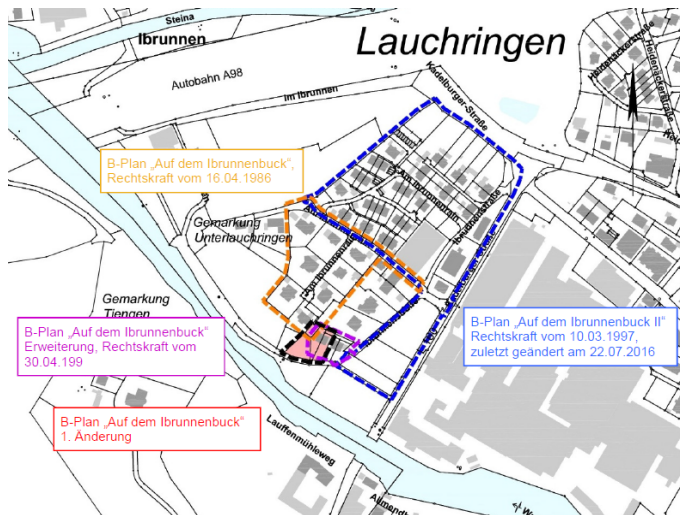


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ibrunnenbuck“, OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 04. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ibrunnenbuck“, OT Unterlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 481/2 möchten ihr Wohnhaus vergrößern und einen Wintergarten anbauen. Ein Wintergarten ist in der Nutzung baurechtlich dem Wohnen gleichgestellt, die Anordnung muss deshalb auch innerhalb der überbaubaren Flächen erfolgen. Die im aktuell gültigen B-Plan ausgewiesenen überbaubaren Flächen reichen nicht aus, um die geplanten baulichen Absichten zu realisieren. Dazu ist es erforderlich die Baugrenzen anzupassen. Die maximal überbaubare Fläche des Grundstücks entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl wird auch mit Realisierung des geplanten Wintergartens nicht überschritten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ibrunnenbuck“, OT Unterlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt- Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 16.07.2019
Thomas Schäuble, Bürgermeister